

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8

Unter Punkt 8 der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, dem Abschluss eines Vertrags über die Einrichtung einer Sicherheitentreuhand, wonach zur Besicherung aller Rechte und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Wandelanleihe 2015/2018 (ISIN DE000A161GJ8 / WKN A161GJ) sowie der Wandelanleihe 2015/2019 (ISIN DE000A161GK6 / WKN A161GK) die von der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile an der Uniservice Unisafe S.r.l., Via S.N.S. della Guardia 58a, Genoa 16162 Italien (REA GE 456166) an die Albrech & Cie. AG, Köln, als Sicherheitentreuhänderin abgetreten werden, zuzustimmen. Hintergrund dieses Beschlussvorschlages ist Folgender:

Die Gesellschaft hat eine 8,5%-Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von EUR 1.900.000,00 (ISIN DE000A161GJ8 / WKN A161GJ) („Wandelanleihe 2015/2018“) sowie eine 8,5%-Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000,00 (ISIN DE000A161GK6 / WKN A161GK) („Wandelanleihe 2015/2019“) ausgegeben.

Die Gesellschaft hat am 19. Juni 2018 sowohl für die Wandelanleihe 2015/2018 als auch für die Wandelanleihe 2015/2019 jeweils Gläubigerversammlungen einberufen. Die beiden Gläubigerversammlungen haben am 19. Juli 2018 stattgefunden. Auf diesen sollten jeweils Beschlüsse über die Verlängerung der Laufzeit, über die Änderung des Zinssatzes und der Zinszahlungstage sowie über den vorübergehenden Verzicht auf Kündigungsrechte gefasst werden. Aufgrund eines Ergänzungsverlangens eines Inhabers sowohl der Wandelanleihe 2015/2018 als auch der Wandelanleihe 2015/2019 – nämlich des Adviser I Funds, Großherzogtum Luxemburg – wurde die jeweilige Tagesordnung unter anderem über die Beschlussfassung über die Einräumung eines Sonderkündigungsrechts der Inhaber der Wandelanleihe 2015/2018 und der Wandelanleihe 2015/2019 ergänzt. Infolgedessen haben die jeweiligen Gläubigerversammlungen unter anderem beschossen, dass den jeweiligen Inhabern der Wandelanleihe 2015/2018 sowie der Wandelanleihe 2015/2019 ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Mai 2019 ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt wird, wenn nicht bis zum 31. Dezember 2018 bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine dieser Voraussetzungen ist unter anderem, dass die Gesellschaft zur Besicherung aller Rechte und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Wandelanleihe 2015/2018 sowie der Wandelanleihe 2015/2019 ihre Geschäftsanteile an der Uniservice Unisafe S.r.l., Via S.N.S. della Guardia 58a, Genoa 16162 Italien (REA GE 456166) an die Albrech & Cie. AG, Köln, als Sicherheitentreuhänderin abtritt. Diese Voraussetzung der Besicherung ist laut den Beschlüssen erst dann erfüllt, wenn die Gesellschaft und die Sicherheitentreuhänderin einen Vertrag über die Einrichtung einer Sicherheitentreuhand abgeschlossen haben. Dieser Beschluss wurde wortgleich sowohl in der Gläubigerversammlung betreffend die Wandelanleihe 2015/2018 als auch in der Gläubigerversammlung betreffend die Wandelanleihe 2015/2019 gefasst.

Die Gesellschaft hält sämtliche Geschäftsanteile der Uniservice Unisafe S.r.l. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Abschluss des Vertrags über die Einrichtung einer Sicherheitentreuhand nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen (vgl. Urteil des

Bundesgerichtshofs in BGHZ 83, 122 [Holzmüller] und in BGHZ 159, 30 [Gelatine]) in den Kompetenzbereich der Hauptversammlung der Gesellschaft fällt, beabsichtigt der Vorstand, den Vertrag erst nach einer Zustimmung durch die Hauptversammlung abzuschließen. Der genaue Inhalt des Vertrags steht noch nicht fest und wird auch zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung nicht ausverhandelt sein. Dies liegt unter anderem daran, dass der Vertrag über die Einrichtung einer Sicherheitentreuhand selbst deutschem Recht, die Durchführung des Vertrags dann aber wiederum italienischem Recht unterliegt. Bei der Uniservice Unisafe S.r.l. handelt es sich um eine italienische Gesellschaft. Sofern deren Gesellschaftsanteile von einer Treuhand betroffen sind und über diese im Rahmen einer solchen Treuhand verfügt werden soll, ist italienisches Recht anwendbar. Im Hinblick auf den kurzen Zeitraum zwischen den Gläubigerversammlungen am 19. Juli 2018 und dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, war es der Gesellschaft bisher nicht möglich, mit dem zukünftigen Sicherheitentreuhänder den Vertrag bis zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung endgültig und vollständig auszuverhandeln. Der Vorstand wird der Hauptversammlung mündlich über den Stand der Verhandlungen oder einem etwaigen Abschluss des Vertrags berichten.

